

# Merseburger Correspondent.

Erscheint:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und  
Sonntag früh 7 Uhr.  
Expedition: große Ritterstraße Nr. 28.

Wöchentliche Beilage:

Illustrirtes Sonntagsblatt.

Abonnementspreis:

pro Quartal: 1 Mark bei Abholung. — 1 Mark  
20 Pfg. durch den Hermiträger. — 1 Mark  
25 Pfg. durch die Post.

N. 133.

Sonntag den 15. September.

1878.

## Zum Capitel der neuen Steuern.

Eine künftige Wehr- oder Militärvollziehungssteuer.  
Unter dieser Ueberschrift bringt die „Soc.-Corr.“  
folgende Auseinandersetzung.  
Der Gedanke einer Besteuerung der vom Dienste  
befreiten zu Gunsten der Dienstthuenden ist schon  
sehr alt und auch in Deutschland oft erörtert  
worden. Der verorbnete König Johann von  
Sachsen beantragte schon im Jahre 1833 als  
Kronprinz in der Ersten Kammer, daß alle wegen  
Antwandslosigkeit oder hoher Lebensnummern Befreiten  
eine Summe in eine Kasse erlegen sollten, aus der  
der ausbediente Soldat ein bestimmtes Handgeld  
holen würde. Sein Antrag fand aber keinen  
Beifall. In den 1860er Jahren hat besonders  
Herr Rath Dr. Gnael unter Berufung auf die  
kaiserlichen Einrichtungen die Erhebung einer  
künftigen Militärfullsteuer vorgeschlagen. Später ist  
die ganze Frage ausführlich von Dr. L. Jolly in  
der Zeitschrift des königl. preussischen statistischen  
Bureaus Nr. 1868 S. 319 bis 330 und zu-  
erst im „Bremer Handelsblatt“ (Nr. 1174 vom  
1. April 1874) von dem Verfasser dieser Zeilen  
behandelt worden.

Seit jener Zeit sind die Militärvollziehungssteuern  
in den schweizerischen Cantonen immer weiter aus-  
gebreitet und immer widerprüchlicher als gerechte  
und billige Abgaben acceptirt worden, so daß  
in wenigen Wochen die Umwandlung der can-  
tonalen Steuern in eine eigenständige Militärvoll-  
ziehungssteuer stattfinden wird. Das neueste  
schweizerische „Bundesgesetz, betreffend den Militärvoll-  
ziehungsbeitrag vom 28. Juni 1878“, ist vom 6. Juli  
in Kraft getreten und wird am 4. October d. J. wahr-  
scheinlich ohne Widerspruch und Nebenbündnisse  
in Kraft treten, nachdem bereits zwei Ge-  
bietskreise vom Volk vermoren worden sind. Es  
erlaubt sich wohl, gerade in der für das Steuer-  
wesen des deutschen Reichs so höchst kritischen  
Gegenwart, von jenen Steuerkämpfen und Erfah-  
rungen eines Nachbarlandes, wo die allgemeine  
Bevölkerung schon so lange besteht, nähere Notiz  
zu nehmen.

Der legislativische Gedanke, welcher den schweizeri-  
schen Militärvollsteuern zu Grunde liegt, ist der,  
daß von den Dienstuntauglichen ebenso wie von  
den Diensttauglichen ein gewisses Opfer, eine Lei-  
stung für die Wehrkraft und Vertheidigungsfähig-  
keit des Vaterlandes gefordert werden soll, da beide  
Bürger des Landes sind und sich gewisse Schät-  
zungen ihrer Existenz zu Gunsten der allgemeinen  
Nothwendigkeit gefallen lassen müssen. Es ist Nichts  
der Gesetzgebung, die Steuerlast auf alle Klassen  
gerecht zu vertheilen und billig auszugleichen. Sehr  
viele Personen, welche das erforderliche Maß nicht  
haben oder wegen geringer Körpergebrechen dienst-  
untauglich sind, besitzen gerade deshalb eine größere  
Erwerbsfähigkeit; sie sind für viele Stellungen  
geeignet und gelangen rascher zu höherem Gehalt  
der Einkommen, als die Diensttauglichen. Mögen  
manche Manche ihre Dienstuntauglichkeit beklagen,  
die Mehrzahl ist darüber nicht unglücklich und  
wünscht ihre Befreiung vom Dienst wacker aus im  
Kampf um das Leben. Sollte eine Heranziehung  
töchter Hunderttausende zu einer mäßigen Abgabe  
in den Staat nicht billig sein? Diese Frage ist  
in mehr denn 20 Staaten der Schweiz mit der  
entsprechenden Volksoberkeit schon seit Jahr-

zehnten in bejahendem Sinne entschieden worden  
und die neueste schweizerische Bundesverfassung hat  
nach erfolgter Uebertragung des Militärwesens an  
den Bund demselben auch die Aufgabe gestellt,  
„einheitliche Bestimmungen über den Militärvoll-  
ziehungsbeitrag aufzustellen“.

Das neue Bundesgesetz bestimmt nun in Art.  
1: „daß jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche,  
innerhalb oder außerhalb des Gebiets der Eidgen-  
ossenschaft wohnende Schweizerbürger, welcher  
keinen persönlichen Militärdienst leistet, dafür einen  
jährlichen Beitrag in Geld zu entrichten hat“.  
„Diesen Beitrag haben auch die niedergelassenen  
Ausländer zu entrichten, sofern sie nicht infolge  
Staatsvertrags davon befreit sind oder einem  
Staate angehören, in welchem die Schweizer weder  
zu einer persönlichen Dienstleistung, noch zu einem  
Ertrag in Geld herangezogen werden.“

Befreit sind nach Art. 2: a. öffentlich unter-  
stützte Arme, sowie Erwerbsunfähige ohne Ver-  
mögen; b. die Wehrpflichtigen, welche infolge des  
Dienstes militäruntauglich geworden sind; c. die  
im Ausland abwesenden Schweizerbürger, welche  
an ihrem Aufenthaltsorte regelmäßig persönlichen  
Dienst zu leisten oder einen entsprechenden Ertrag  
in Geld zu bezahlen haben; d. die vom persön-  
lichen Dienst befreiten Eisenbahn- und Dampfschiff-  
angehörigen in Kriegsjahren; e. Landjäger und  
Polizianoestellen, sowie eigenenthümliche Grenzwächter.

Der Militärvollziehungsbeitrag besteht in einer Per-  
sonalsteuer von 6 Franken oder in einem dem  
Vermögen und dem Einkommen entsprechenden  
Zuschlage. Die jährliche einfache Steuer  
eines Militärvollziehungsbeitrags von 3000 Fr.  
nicht übersteigen. Als Zuschlag werden berechnet:  
a. von jedem 1000 Fr. reinen Vermögens Fr. 1,50,  
b. von jedem 1000 Fr. reinen Einkommens Fr. 1,50.

Beiträgt das reine Vermögen eines Militärvoll-  
ziehungsbeitrags weniger als 1000 Franken, so fällt es außer Be-  
rechnung. Von dem Betrage des reinen Einkom-  
mens werden 600 Fr. nicht in Anschlag gebracht.  
Die volle Taxe ist nur in den ersten zwölf Jahren,  
vom 20. bis 32. Altersjahre, zu bezahlen; vom  
vollendeten 32. bis vollendeten 44. Altersjahre  
bekommt nur die Hälfte zur Berechnung. — Für  
Jahraabgaben, in welchen der größere Theil der Trup-  
pen durch activen Dienst in außerordentlicher Weise  
in Anspruch genommen wird, darf der Militärvoll-  
ziehungsbeitrag verdoppelt werden. — Die Weh-  
pflichtigen sind für den Militärvollziehungsbeitrag der minderjährigen und  
der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden  
erwachsenen Söhne haftbar. — Die alljährlich für  
alle Militärvollziehungsbeiträge vorzunehmende An-  
lage und der Betrag des Militärvollziehungsbeitrags liegt den cantonalen  
Behörden ob. Die Cantone liefern die Hälfte des  
Bruttoertrags des bezogenen Militärvollziehungs-  
beitrags bis Ende Januar des auf das Bezugs-  
jahr folgenden Jahres dem Bunde ab. — Die  
von den Cantonen erlassenen Vollziehungsbestim-  
mungen sind dem Bundesrathe zur Genehmigung  
vorzulegen.

Nach der „Zeitschrift für schweizerische Statistik“,  
Jahrgang 1877, S. 185, haben die Militärvoll-  
ziehungsbeiträge der schweizerischen Cantone laut der  
Staatsrechnungen im Jahre 1868: 1022161 Fr.,  
1872: 1299677 Fr. und 1875: 1650570 Fr.  
ergeben. — Die Postkraft des schweizerischen Bundes-  
raths vom 17. Mai 1875 berechnete den Brutto-

ertrag der Steuer für die ganze Schweiz nach den  
Bestimmungen des neuen Entwurfs auf 2868982  
oder auf den Kopf der schweizerischen Gesamt-  
bevölkerung 1 Fr. 7 C. Diefelbe Postkraft be-  
rechnet die Zahl der Steuerpflichtigen auf rund  
225000 Pflichtige. Diese Zahl entspricht 8,2  
Procent der Gesamtbevölkerung der Schweiz. In  
mehreren Cantonen war die Zahl der Steuer-  
pflichtigen größer; sie betrug in Zürich 10 Procent,  
in Schaffhausen 10,8, in St. Gallen 12,6 Procent.  
In Folge der strengeren sanitarischen Untersuchung,  
welche der Bund in Zukunft vornehmen wird,  
wurde vom Bundesrathe noch eine wesentliche Ver-  
mehrung der Steuerpflichtigen in Aussicht ge-  
nommen.

Wir begnügen uns vorläufig mit diesen An-  
gaben, um es den militärischen, staats- und volks-  
wirtschaftlichen Fachzeitschriften zu überlassen, die  
angeregte Frage allseitig zu beleuchten und insbe-  
sondere auch die Gesamtzahl der im deutschen  
Reiche vom Dienst Befreiten im Verhältnis zu den  
Diensttauglichen statistisch festzustellen. Wenn  
wir analog dem schweizerischen Gesetze als Steuer-  
ertrag mindestens 1 Fr. auf den Kopf der Be-  
völkerung rechnen, so würde sich für Deutschland  
ein Steuerertrag von etwa 34 Millionen Mark  
ergeben, den man wie in der Schweiz vielleicht  
zweckmäßig nur zur Hälfte dem Reiche und zur  
anderen Hälfte den Einzelstaaten überlassen sollte.

Die vor 4 Jahren von München aus unter-  
nommene Agitation für eine Reichseinkommen-  
steuer ist im Sande verlaufen. Man hat sich bald  
überzeugt, daß der ungeheure Apparat einer großen  
Reichseinkommensteuer in den so vielgegliederten  
und verschiedenartigen deutschen Particularstaaten  
ebensowenig in Function gesetzt werden könne, wie  
in den schweizerischen Cantonen, wo man doch das  
direkte Steuerwesen bisher am höchsten ausgebildet  
hat. Dagegen ließe sich eine bestehende direkte  
deutsche Reichsteuer in Anlehnung an das bereits  
vorhandene Reichsinstitut des Militärvollziehungs-  
beitrags einführen.

## Politische Uebersicht.

An die Türkei wird seitens der Congress-  
mächte nächstens ein energisches Schreiben wegen  
der Saumlageigkeit derselben in Erfüllung des Ber-  
liner Vertrags gerichtet werden.

Die Oesterreicher haben in den letzten Tagen  
in Bosnien so schlechte Fortschritte gemacht und  
so manche Schlappe erlitten, daß das Hauptquartier  
bereits nach Brod rückwärts concentrirt ist. Am  
Ende „occupiren“ die bosnischen Insurgenten gar  
noch Oesterreich.

Auf der Insel Sizilien hat die Mafia, dieser  
Krebsgeschwür am italienischen Staatskörper, soeben  
wieder ihre Existenz in deutlicher Weise bekundet.  
Acht der gefährlichsten Räuber, welche unter polizei-  
licher Bedeckung zur Säugung des Schwurgerichts-  
hofes in Palermo transportirt werden sollten, sind  
entflohen. Nach einer Mittheilung des „Dritto“  
vermochte man bisher nur fünf der Entflohenen  
wieder gefangen zu nehmen, während die drei  
übrigen und zwar gerade die gefährlichsten der  
Bande: Salvietra, Randazzo und Passafiume die  
Flucht mit Erfolg bewerkstelligt haben. In der  
gesamten italienischen Bevölkerung hat dieses  
feinräthige vereinzelte Vorkommniß groß-



Ausführung hervorgerufen, da dasselbe die in einem Teile des Königreichs herrschende Rechtsunsicherheit auf das Schlagendste dokumentiert. Konnte es doch vor einiger Zeit geschehen, daß sizilianische Briganten vor einem Schwurgerichtshof in nördlichen Italien gefesselt werden mußten, weil zu befürchten war, daß auf der heimischen Schwurgerichtsbank Mitglieder der Mafia oder von dieser geheimen Verbindung Abhängige ihren Platz finden könnten. Zahllos sind ferner die Freisprechungen, welche auf Sizilien hinsichtlich derartiger Verbrechen stattgefunden haben. Im gegenwärtigen Falle hat der Präsekt von Palermo Corte unverzüglich Sicherheitsmannschaften aufgeboten und die Verhaftung der mit dem Transporte beauftragten Karabinier angeordnet. Ebenso hat das Ministerium eine Reihe von Anordnungen getroffen. Das Uebel liegt jedoch allem Anscheine zu tief, als daß es anders denn durch Einführung eines gänzlich veränderten Systems beseitigt werden könnte.

Der arme Präsident von Frankreich kann noch immer nicht ruhig auf seinen im Feldzug von 1870 errungenen Lorbeeren schlafen, weil immer und immer wieder Leute sich finden, die nicht müde werden, an denselben herumzuzauen. So schwebt wegen eines Artikels im „Ways“, worin der Präsident der Republik von demselben mit Schmähungen überhäuft wurde, die zuletzt in dem wohlgemeinten Rathe gipfelten, Mac Mahon solle sich doch endlich auf sein Schloß Laforet zurückziehen und „an den dortigen Lapins (Kaninchen) für Weisheit und Seren Revanche nehmen.“ — Zum Zurückziehen ins Privatleben scheint aber Mac Mahon noch keine Neigung zu haben. Zwar war vor Kurzem vielfach in den Zeitungen das Gerücht verbreitet, daß derselbe mit dem Schluß der Partier Weltausstellung sein Amt als Präsident niederzulegen beabsichtigt. In der letzten Zeit aber ist es wieder ganz still davon geworden, und die Behauptung eines Witzb. lds wird wohl Recht behalten, daß Mac Mahon, seit er das Ministerium habe entlassen müssen, zwar resigniert sei, aber nicht resignieren werde.

### Deutschland.

Der evangelische Oberkirchenrath hat mittelst Circularverfügung an sämtliche Consistorien vom 3. September d. J. in diesem Jahre wiederum die Sammlung einer allgemeinen Kirchen- und Hauskollekte zur Abhilfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche angeordnet. Die Kirchenkollekte ist auf den 6. October, den Tag des Erntedankfestes, die Hauskollekte in der darauf folgenden Zeit anberaumt.

Im Anschluß an die frühere Mittheilung, daß seitens der Kirchenbehörden Erhebungen über die Entscheidung für die aufzuhobenden Stollgebühren veranlaßt worden, ist zu berichten, daß diese Erhebungen mittelst Fragebogen erfolgen, die sämtlichen Geistlichen, und zwar mit 135 Fragen, zugegangen sind. Die Rücksendung dieser Bogen soll bis October an die Consistorien und bis Dezember an die oberste Kirchenbehörde erfolgen. Alsdann soll durch die legere zunächst die Zusammenstellung des Ergebnisses und darauf die weitere Bearbeitung zu einer der im künftigen Jahre zusammentretenden Generalsynode zu unterbreitenden Vorlage vorgenommen werden.

### Parlamentarische Nachrichten.

Reichstags-Sitzung am Freitag den 13. d. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung ergreift Präsident v. Forckenbeck das Wort zu folgender Erklärung:

„Der Gesamtvorstand des Reichstages hat gestern seine erste Sitzung gehalten und ist der Ueberzeugung, daß der Reichstag von dem Wünsche erfüllt und tief durchdrungen ist, vorerst und noch vor dem Beginne der wirklichen Geschäfte zu veranlassen, daß Sr. Majestät dem Kaiser ehrfurchtvolll des Reichstages tiefer, vom deutschen Volk getheilter Schmerz und tiefe Verdrüß über den entsetzlichen zweiten Mordversuch, zugleich aber die alle Gemüther mit heiligem Danke gegen die Vorlesung erfüllende hohe Freude über die so glücklich fortschreitende Genesung Sr. Majestät in angemessener Form

ausgedrückt werden solle.“ Der Gesamtvorstand erbitet daher zur Ausführung dessen die Genehmigung des Reichstages. (Lebhaftes Bravo!) Diese Genehmigung wird, wie ich hier mit konstante, ertheilt. (Überausiges lebhaftes Bravo!) von allen Seiten des Hauses.) Die Wahlen für die Geschäftsordnungs- und Wahlprüfungscommission, sowie für die Petitionscommission haben stattgefunden. Auf der Tagesordnung steht zunächst die von zahlreichen Mitgliedern beider Seiten des Hauses unterzeichnete Interpellation Moske, betr. den Zusammenstoß der Panzerschiffe „König Wilhelm“ und „Großer Kurfürst“. Der Abg. Moske begründete dieselbe, worauf der Chef der Admiralität, v. Siosch, sich in längerer Rede für das angegriffene System einlegte. Die Abg. Hänel und Meyer replirten. Raumann ergreift daher bringen wir das Nähere in der nächsten Nummer. — Der Antrag des Abg. Schröder (Lippstadt): den Reichskanzler zu ersuchen, die Einstellung des gegen den Abg. Stöpel bei dem Appellgerichte zu Hamm wegen Verleumdung der Polizeibehörde zu Attensien schwebende Untersuchungsverfahren für die Dauer der gegenwärtigen Reichstagsession zu veranlassen, wird angenommen.

Nachdem nunmehr der sozialdemokratische Abgeordnete Hasselmann in Freiheit gesetzt ist, befinden sich von den neun sozialistischen Abgeordneten bloß noch zwei, Kayser und Bahltsch, im Gefängnis. Da diese beiden sich in Strafhaft befinden und nach früheren Entscheidungen des Reichstages keine Aussicht ist, daß der Reichstag einen Antrag auf deren Freilassung annimmt, so haben, wie die „Berl. Fr. Pr.“ erzählt, die beiden inhaftirten Abgeordneten an die sächsische Regierung Urlaubsgeluche gerichtet, um so Gelegenheit zu erhalten, ihren Pflichten als Volksvertreter genügen zu können.

### Provinz und Umgegend.

† Mittwoch den 18. September cr., Nachmittags 3 Uhr, wird in der Schloßkirche zu Zeitz das „Weltgericht“, Oratorium von Schneider, von ca. 250 Mitwirkenden unter Leitung des Herrn Cantor Nelle zur Aufführung kommen. Die früheren hervorragenden Leistungen des Dirigenten, die dafür gewonnenen Kräfte, sowie der auf die Einübung dieses großartigen Tonwerks verwendete Fleiß berechtigen zu der Erwartung eines hohen musikalischen Genusses und lassen eine zahlreiche Theilnahme des Publikums hoffen, was um so wünschenswerther ist, da die Kosten bedeutend sind. Die Zeit der Aufführung, Nachmittags 3 Uhr, macht es den auswärtigen Besuchern möglich, an demselben Tage nach allen Richtungen hin mit der Bahn nach Hause zurückzuehren.

† Einem Gerücht nach soll unter einem Theile der Geratr Favoritanten eine Verabredung bestehen, wonach durch ein gewisses Zeichen, das nur den Eingeweihten erkennbar, der sozialdemokratischen Gesinnung verdächtige Arbeiter auf ihrer Partei

† Die Stadt Stendal gewann vor Kurzem einen Prozeß, den die Magdeburg-Halberstädter Bahn behufs Behauptung der Steuerfreiheit angestrengt hatte. Es handelte sich zunächst darum, ob die vertragmäßig festgesetzte Freiheit von kommunaler Gebäudesteuer sich auf alle oder nur auf die zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Gebäude bezog. Diese ursprüngliche Differenz wurde vom Richter gänzlich bei Seite geschoben, indem er die Ungültigkeit des ganzen Vertrages erklärte, weil die Stadt nicht besugt sei, für ewige Zeiten, wie im Vertrage geschehen, auf die betr. Steuern zu verzichten. Die Stadt zog danach nicht nur die neuen, sondern auch die bisher steuerfreien Gebäude zur Steuer heran und führte die Zahlung durch die gesetzlichen Zwangsmaßregeln herbei. Sie weigerte sich ferner, nach der Forderung der Bahn den Vertrag auf bestimmte Zeit zu erneuern. Die Bahn, welche behauptet, nur auf Grund jener vor acht Jahren gewährten Steuerfreiheiten die ausgedehnten Anlagen errichtet und einen so großen Theil ihres Beamtenpersonals dort stationirt zu haben, ergreift jetzt die in ihrer Gewalt stehenden Vollmachten. Der Bahnhofsbesitzer ist für die nicht mit Willen oder Erlaubnis

† Einem Gerücht nach soll unter einem Theile der Geratr Favoritanten eine Verabredung bestehen, wonach durch ein gewisses Zeichen, das nur den Eingeweihten erkennbar, der sozialdemokratischen Gesinnung verdächtige Arbeiter auf ihrer Partei

† Die Stadt Stendal gewann vor Kurzem einen Prozeß, den die Magdeburg-Halberstädter Bahn behufs Behauptung der Steuerfreiheit angestrengt hatte. Es handelte sich zunächst darum, ob die vertragmäßig festgesetzte Freiheit von kommunaler Gebäudesteuer sich auf alle oder nur auf die zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Gebäude bezog. Diese ursprüngliche Differenz wurde vom Richter gänzlich bei Seite geschoben, indem er die Ungültigkeit des ganzen Vertrages erklärte, weil die Stadt nicht besugt sei, für ewige Zeiten, wie im Vertrage geschehen, auf die betr. Steuern zu verzichten. Die Stadt zog danach nicht nur die neuen, sondern auch die bisher steuerfreien Gebäude zur Steuer heran und führte die Zahlung durch die gesetzlichen Zwangsmaßregeln herbei. Sie weigerte sich ferner, nach der Forderung der Bahn den Vertrag auf bestimmte Zeit zu erneuern. Die Bahn, welche behauptet, nur auf Grund jener vor acht Jahren gewährten Steuerfreiheiten die ausgedehnten Anlagen errichtet und einen so großen Theil ihres Beamtenpersonals dort stationirt zu haben, ergreift jetzt die in ihrer Gewalt stehenden Vollmachten. Der Bahnhofsbesitzer ist für die nicht mit Willen oder Erlaubnis

find geschlossen; alle mit Stendaler Handwerker oder Kaufleuten geschlossenen Contracte sind, eben so wie die Anstufzelle der hiesigen Fabrik

† Am 8. d. fand in Erdmannsdorf i. S. ein seltenes Fest statt. Zwei Schwelmer, Ködter des früheren Pastors zu Erdmannsdorf, feierten am nämlichen Tage ihre goldene Hochzeit und wurden an derselben Stelle wieder eingekrönt, an welcher sie vor 50 Jahren durch Vaterband mit ihren Gatten verbunden worden waren. Die Wertwürdigkeit des Festes wurde noch dadurch erhöht, daß zwei Töchter des einen Jubelpaars mit je einem Sohne des anderen ehelich verbunden sind, wovon das eine Paar vor zwanzig Jahren gleichfalls an derselben Kirchenstelle eingekrönt worden ist.

† Von den Harzer Werken Rübeland und Zorge werden jetzt in Rübeland guseiferne Dachpfeannen angefertigt, die in jeder Hinsicht alle alten Gebäudeabdeckungen überreffen sollen. Ein Hauptvorzug besteht in der Gewichtsersparnis und in der Haltbarkeit der eisernen Pfannen mit gebrauchlichen Eindeckungen. Es wiegen nämlich 1 Du.-Meter Schieferdeckung 35—38 Kgr., dagegen 1 Du.-Meter Ziegel nur 25—26 Kgr., wodurch also eine wesentliche Minderbelastung der Gebäude erreicht wird. Befestigt werden die Pfannen durch am oberen Ende eingegossene Haken, während ein feinerer am unteren Ende derselben unter

† Vor einigen Tagen wurde in einem Gehölz unweit Tauchitz bei Eisenberg die Leiche eines jungen Mannes gefunden, welcher seinem Verber durch Erhängen ein Ende gemacht hatte. In der Tasche desselben fanden sich eine goldene Uhr und eine größere Summe baaren Geldes vor. Es war ein Handlungskommiss aus Zeitz.

### Localnachrichten.

Merseburg, den 15. September 1878.

\*\* In Nr. 111 des „Merseburger Kreisblattes“ veröffentlicht Herr Paul Just eine „Erklärung“ welche sich auf die bekannten Ausführungen von unser Nr. 129 bezieht. Aus Gründen, welche Herr Paul Just selbst am Besten zu würdigen wissen wird, beantwortet wir diese Erklärung nicht.

\*\* Dem Landesrath und Landrath a. D. Herrn von Wisingerode-Knorr hieselbst ist ein Erlaß zur Anlegung des ihm verliehenen Contaburkreuzes zweiter Classe des sachsen-erzherzoglichen Huzordens verliehen worden.

\*\* Die Horkmann'sche Schwertmaschinen ist nun auch in Frankreich von dem Ministère de l'Agriculture et du Commerce (Ackerbau- und Handelsministerium) unter Nr. 12476 patentirt.

\*\* Das frühere Dienstmädchen des Herrn Knorr hieselbst, Bertha Blume aus Oberhiesfeld, welche dem bei erstem wohnenden Cartonagefabrikanten Görtling von Keuljahr bis Oftern d. J. ungründlich 500 M. nach und nach aus einer Kommode entwendete, ist vom Kreisgericht in Querfurt zu einer Jahr Gefängniß und Ehrverlust auf gleiche Dauer verurtheilt worden.

### Herrn Engelmanns Reise.

Humoreske. (Fortsetzung.)

Eine halbe Stunde mochte er seinen Entschluß abgelegen haben, als ein ältlicher, einfach, aber selbstständig gekleideter Mann, welcher einen Koffer unter dem Arme trug, eintrat und sich suchend umblüete.



**Anzeigen.**

Für diesen Theil übernimmt die Redaction dem Publikum gegenüber keine Verantwortung.

**Familien-Nachrichten.**

Am 9. d. M. entschlief sanft nach längerem Leiden der Hausbesitzer **Friedrich Höfer** zu Meuschan. Wir können nicht unterlassen, der herzlichsten Theilnahme zu gedenken, welche uns von vielen Seiten am Begräbnistage bewiesen wurden und insbesondere allen denen, welche den Sorg mit Blumen und Kränzen schmückten und dem geehrten Krieger-Verein, welcher den Entschlafenen zu seiner letzten Ruhestätte begleitete, unseren Dank auszusprechen.

**Die trauernden Hinterbliebenen.**

Heute Morgen verchied nach langem schweren Leiden meine liebe Frau **Marie Böhm**. Dies allen Freunden und Bekannten zur Nachricht mit der Bitte um stille Theilnahme.

Merseburg, den 14. September 1878.

**G. Böhm**, Tischlermeister.

Die Beerdigung findet Dienstag früh 8 Uhr statt.

**Ausstellung von Lehrlingsarbeiten.**

Die Ausstellung von Lehrlingsarbeiten findet in der Zeit vom 22. bis zum 29. d. M. incl. im Saale der Kaiser Wilhelms-Halle statt. Eröffnung am Sonntag den 22. d. M., Vormittags 11 Uhr.

Die Ausstellung ist täglich von 1—6 Uhr Nachmittags, an den beiden Wochentagen Mittwoch und Sonntag, abends von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags geöffnet. Eintrittspreis nach Belieben. Der Ertrag wird nach Abzug der Kosten zur Prämiation der Aussteller verwendet.

Alle Freunde gewerblicher Thätigkeit und gewerblichen Fleißes beehren wir uns ganz ergebenst einzuladen.

Merseburg, den 9. September 1878.

Das Comité.

**Ausstellung von Lehrlingsarbeiten.**

Die Ablieferung der Ausstellungsgegenstände muß am 19. d. M. in der Zeit von 1—6 Uhr Nachmittags im Saale der Kaiser Wilhelms-Halle an der Galleischen Straße erfolgen.

Merseburg, den 9. September 1878.

Das Comité.

Eine Restauration in hiesiger Stadt wird zu pachten gesucht. Offerten sind in der Exped. d. Bl. niederzulegen.

Ein Logis, Stube und Kammer, 1. Etage, ist an ruhige Leute sofort zu vermieten und 1. October zu beziehen. **Saalstraße Nr. 6.**

Ein freundlich möblirtes Logis mit Schlafstube, auf Verlangen mit Beköstigung, ist an einen oder zwei Herren zu vermieten und 1. October zu beziehen. Näheres in der Exped. d. Bl.

**Zur gefälligen Beachtung.**

**Nerven- und Krampfleiden, Epilepsie,**

**Fallsucht,**

werden durch ein naturgemäßes Heilverfahren vollständig für das ganze Leben hindurch geheilt. Alle Unglücklichen, welche mit dem schrecklichen Uebel behaftet, mögen sich vertrauensvoll mit genauer Beschreibung über die Art und Dauer des Leidens wenden an

**St. J. Gursch,**

Dresden, Raulbachstraße Nr. 31, 1. Etage.  
NB. Unbemittelte werden berücksichtigt!

**Rechnungsformulare**

in allen gangbaren Größen hält stets zu soliden Preisen vorräthig **Th. Rössner**, gr. Ritterstr. 28.

**Ein Telegraph für 6 Mk.**

Ein vollständiger Morse'scher Telegraph mit Batterie, Leitung-Empfänger u. nebst ausführliche Gebrauchsanweisung für nur 6 Mk., ein dergleichen vollständiger mit Glode und stärkerer Batterie für nur 10 Mk. versende ich gut in Kiste verpackt gegen Nachnahme und empfehle selbige nicht nur zum instructiven, sondern auch zum praktischen Gebrauch in Compagnien, Lagern, Werkstätten, Gasthäusern u.

**Carl Minde**

in Leipzig.

**Reines Roggenbrod,**

für 3 Mark 1. Sorte 32 Pfund, 2. Sorte 36 Pfund. offerirt in ausgezeichneter Qualität

**Albert Köhler**, Bäckermeister, Domstraße.

**Ausverkauf**

von

**Regenmänteln,**

um mit den Beständen zu räumen, bei

**J. Schönlicht.**

**Grösste Auswahl**

in Schuh- und Stiefelwaaren bei allerbilligster Preisstellung.  
**Jul. Wehne**, Entenplan, Ritterstraße Nr. 1.

Zur sauberen und billigsten Herstellung aller vorkommenden

**Buchdruckerarbeiten**

für Geschäfts- und Verwaltungsbüreaus hält sich der Unterzeichnete angelegentlichst empfohlen. Specialitäten in **Empfehlungs-, Adress-, Visiten- und Einladungskarten** liegen in reichhaltigen Mustern zur Ansicht bereit und versichere bei schnellster und elegantester Ausführung solide Preise. Auf briefliche Bestellung franco Zusendung.

Geschmackvoll arrangirte **Briefköpfe**, sowie **Couverts** aus dauerhaftem Hanfpapier mit Firma liefern in verschiedenen Grössen billigst.

Arbeiten in **Bunddruck** werden mit äusserster Sorgfalt ausgeführt.

Auf Wunsch übernehme den **Entwurf** und die **Abfassung von Formularen** gegen geringe Vergütung.

Achtungsvoll

**Th. Rössner**,  
gr. Ritterstrasse 28.

**H. Niebeck'sche**

**Briquettes und Prekohlensleine,**

aus den bei Teuchern belegenen Werken bezogen, liefere in vorzüglichster Beschaffenheit zu den billigsten Preisen.

**Heinrich Schultze**,  
fl. Ritterstraße Nr. 17.

**G. Schulze,**

**Presskohlensteinfabrik,**  
Merseburg, Neumarkt, Saalauer,  
offerirt schöne trockene Sommerwaare  
pro Mille 10 Mk. 50 Pf. frei Stall,  
9 " " ab Fabrik.

**Vermessungen**

werden sofort ausgeführt durch den vereideten Feldmesser

**Schultz**, Oberbreitestraße 4.

**Zum Geiselschloßchen.**

Heute Enten-Ausstellung. **Fr. Roye.**

**Landwirthsch. Winterschule**  
zu Merseburg.

Der X. Cursus der hiesigen landwirthschaftlichen Winterschule wird am 16. October d. J. eröffnet werden und sind Anmeldungen von Schülern bis zum 9. desselben Monats an den Hauptlehrer Herrn Glah, Neumarkt 38 hierelbst, zu richten, von welchem auch jeder Zeit der Schulplan bezogen werden kann.

Der vorjährige Cursus wurde wiederum von 43 Schülern aus der Provinz Sachsen und dem Auslande besucht, welchen in wöchentlich 35 Stunden von 8 Lehrern Unterricht erteilt wurde.

Die Schule ist am 12. Januar d. J. von der zu diesem Zwecke ernannten Commission des Provinzial-Ausschusses revidirt worden und haben ihre Leistungen die anerkannteste Beurtheilung der Commission gefunden.

Merseburg, den 12. August 1878.

Der Vorstand

des landwirthschaftlichen Kreis-Vereins.

Schöniann.

**Börsenversammlung in Halle**

vom 14. September 1878.

Breite mit Anschließ der Courtagen.

Weizen 1000 Kilo, 175—194 Mk. bez.

Roggen 1000 Kilo, 138—142 Mk. bez.

Gerste 1000 Kilo, Landgerste 144—160 Mk. bez., feine

und Chevalier bis 185 Mk. bez.

Gerstemaß 50 Kilo 14—15 Mk. bez.

Safer 1000 Kilo 133—136 Mk. bez.

Hülsefrüchte 50 Kilo, Bohnen 10—12 Mk. bez.

Kümmel 50 Kilo, 31—32 Mk. bez.

Rübsöl 50 Kilo, 30,25 Mk. bez.

Futtermehl 50 Kilo, 7 Mk. bez.

Reine Roggen 5,50 Mk. bez., Weizenhaale 4,50 Mk. bez., Weizen-Vliesstele 5,25—5,50 Mk. bez.

Redaction, Druck und Verlag von Th. Rössner in Merseburg.

# Merseburger Correspondent.

Erseint:

Dienstag, Donnerstags, Sonnabend und  
Sonntag früh 7 Uhr.  
Expedition: große Ritterstraße Nr. 28.

Wöchentliche Beilage:

Illustrirtes Sonntagsblatt.

Abonnementspreis:

pro Quartal: 1 Mark bei Abholung. — 1 Mark  
20 Pfg. durch den Hermiträger. — 1 Mark  
25 Pfg. durch die Post.

N. 133.

Sonntag den 15. September.

1878.

## Zum Capitel der neuen Steuern.

Eine deutsche Wehr- oder Militärpflichtverpflichtung. Unter dieser Ueberschrift bringt die „Soc.-Corr.“ folgende Auseinandersetzung.  
Der Gedanke einer Besteuerung der vom Dienste Befreiten zu Gunsten der Dienstleistenden ist schon sehr alt und auch in Deutschland oft erörtert worden. Der verstorbene König Johann von Sachsen beantragte schon im Jahre 1833 als Kronprinz in der Ersten Kammer, daß alle wegen Untauglichkeit oder hoher Leosnummern Befreiten eine Summe in eine Kasse einzulagern sollten, aus der der ausbediente Soldat ein bestimmtes Handgeld erhalten würde. Sein Antrag fand aber keinen Beifall. In den 1860er Jahren hat besonders Geh. Rath Dr. Engel unter Berufung auf die kaiserlichen Einrichtungen die Erhebung einer deutschen Militärsteuer vorgeschlagen. Später ist die ganze Frage ausführlich von Dr. L. Jolly in der Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureau's Jabra, 1868 S. 319 bis 330 und zuletzt im „Bremer Handelsblatt“ (Nr. 1174 vom 1. April 1874) von dem Verfasser dieser Zeilen behandelt worden.

Seit jener Zeit sind die Militärpflichterlagen in den schweizerischen Cantonen immer weiter ausgedehnt und immer widerspruchsvoller als gerechte und billige Abgaben acceptirt worden, so daß in wenigen Wochen die Umwandlung der cantonalen Steuern in eine eidgenössische Militärpflichterlage stattfinden wird. Das neueste schweizerische „Bundesgesetz, betreffend den Militärpflichterlag vom 28. Juni 1878“, ist vom 6. Juli publicirt und wird am 4. October d. J. wahrcheinlich ohne Widerspruch und Widerumsetzung in Kraft treten, nachdem bereits zwei Gegenwärtige vom Volk vermoren worden sind. Es verlohnt sich wohl, gerade in der für das Steuerwesen des deutschen Reichs so höchst kritischen Gegenwart, von jenen Steuerkämpfen und Erfahrungen eines Nachbarlandes, wo die allgemeine Wehrpflicht schon so lange besteht, nähere Notiz zu nehmen.

Der legislativische Gedanke, welcher den schweizerischen Militärsteuern zu Grunde liegt, ist der, daß von den Dienstuntauglichen ebenso wie von den Diensttauglichen ein gewisses Opfer, eine Leistung für die Wehrkraft und Vertheidigungsfähigkeit des Vaterlandes gefordert werden soll, da beide Bürger des Landes sind und sich gewisse Schattungen ihrer Existenz zu Gunsten der allgemeinen Wohlfahrt gefallen lassen müssen. Es ist Pflicht der Gesetzgebung, die Steuerlast auf alle Klassen gerecht zu vertheilen und billig auszugleichen. Sehr viele Personen, welche das erforderliche Maas nicht haben oder wegen geringer Körpergebrechen dienstuntauglich sind, besitzen gerade deshalb eine größere Erwerbssähigkeit; sie sind für viele Stellungen geübter und gelangen rascher zu höherem Gehalt der Einkommen, als die Diensttauglichen. Mögen immerhin Manche ihre Dienstuntauglichkeit beklagen, die Mehrzahl ist darüber nicht unglücklich und wünscht ihre Befreiung vom Dienst wacker aus im Kampf um das Leben. Sollte eine Heranziehung dieser Hunderttausende zu einer mäßigen Abgabe an den Staat nicht billig sein? Diese Frage ist in mehr denn 20 Staaten der Schweiz mit der weitestgehenden Volkssouveränität schon seit Jahr-

zehnten in bejahendem Sinne entschieden worden und die neueste schweizerische Bundesverfassung hat nach erfolgter Uebertragung des Militärwesens an den Bund demselben auch die Aufgabe gestellt, „einheitliche Bestimmungen über den Militärpflichterlag aufzustellen“.

Das neue Bundesgesetz bestimmt nun in Art. 1: „daß jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche, innerhalb oder außerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, dafür einen jährlichen Ertrag in Geld zu entrichten hat“. „Diesen Ertrag haben auch die niedergelassenen Ausländer zu entrichten, sofern sie nicht infolge Staatsvertrags davon befreit sind oder einem Staate angehören, in welchem die Schweizer weder zu einer persönlichen Dienstleistung, noch zu einem Ertrag in Geld herangezogen werden.“

Befreit sind nach Art. 2: a. öffentlich unterstützte Arme, sowie Erwerbsunfähige ohne Vermögen; b. die Wehrpflichtigen, Dienstes militäruntauglich gewordenen Ausländern, abwesenden Soldaten an ihrem Aufenthaltsorte regeln Dienst zu leisten oder einen Ertrag in Geld zu bezahlen haben; c. öffentlichen Dienst befreienden Eisenbahnangestellten in Kriegsjahren; d. Polizeiangestellten, sowie eidgenössischen Militärpflichterlagen bester sonatlage von 6 Franken Vermögen und dem Einkommen Zuschlag. Die jährliche eines Pflichtigen soll den Betrag nicht übersteigen. Als Zuschlag a. von jedem 1000 Fr. reinen b. von jedem 100 Fr. reinen c. beträgt das reine Vermögen weniger als 1000 Franken, so rechnung. Von dem Betrage mens werden 600 Fr. nicht in die volle Taxe ist nur in den vom 20. bis 32. Altersjahre, vollendeten 32. bis vollendeten kommt nur die Hälfte zur Zahraagnung, in welchen der arven durch activen Dienst in Anspruch genommen wird, pflichterlag verdoppelt werden.

Für den Militärpflichterlag der minderjährigen und der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden, greisjährigen Söhne haftbar. — Die alljährlich für alle Pflichten vorzunehmende Anlage und der Betrag des Militärpflichterlages liegt den cantonalen Behörden ob. Die Cantone liefern die Hälfte des Bruttoertrags des bezogenen Militärpflichterlages spätestens bis Ende Januar des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres dem Bunde ab. — Die von den Cantonen erlassenen Vollziehungsbestimmungen sind dem Bunde rathe zur Genehmigung vorzulegen.

Nach der „Zeitschrift für schweizerische Statistik“, Jahrgang 1877, S. 185, haben die Militärpflichterlagsteuern der schweizerischen Cantone laut der Staaterechnungen im Jahre 1868: 1022161 Fr., 1872: 1299677 Fr. und 1875: 1650570 Fr. ergeben. — Die Postzahl des schweizerischen Bundes rathe vom 17. Mai 1875 berechnete den Bruttoertrag der Steuer für die ganze Schweiz nach den Bestimmungen des neuen Entwurfs auf 2868982 oder auf den Kopf der schweizerischen Gesamtbevölkerung 1 Fr. 7 C. Dasselbe Postzahl berechnet die Zahl der Steuerpflichtigen auf rund 225000 Pflichtige. Diese Zahl entspricht 8,2 Procent der Gesamtbevölkerung der Schweiz. In mehreren Cantonen war die Zahl der Steuerpflichtigen größer; sie betrug in Zürich 10 Procent, in Schaffhausen 10, in St. Gallen 12, Procent. In Folge der strengeren sanitarischen Untersuchung, welche der Bund in Zukunft vornehmen wird, wurde vom Bundesrathe noch eine weitentliche Vermehrung der Steuerpflichtigen in Aussicht genommen.

Wir begnügen uns vorläufig mit diesen Angaben, um es den militärischen, staats- und volkswirtschaftlichen Fachzeitchriften zu überlassen, die angeregte Frage allseitig zu beleuchten und insbesondere auch die Gesamtzahl der im deutschen Reich vom Dienst Befreiten im Verhältnis zu den schweizerischen festzustellen. Wenn die schweizerischen Gesetze als Steuerertrag auf den Kopf der Bevölkerung für Deutschland etwa 34 Millionen Mark in der Schweiz vielleicht die Hälfte des Reichs und zur Vertheilung überlassen sollte, so würde von München aus unter einer Reichseinkommenssteuer. Man hat sich bald einen Apparat einer großen Zahl von vielgegliederten deutschen Particularstaaten gesetzt werden könne, wie in den Cantonen, wo man doch das Beste am höchsten ausgebildet hat eine bescheidene direkte Anlehnung an das bereits bestehende Militärwesen viel

haben in den letzten Tagen in Ebnen die Fortschritte gemacht und so manche Schlappen erlitten, daß das Hauptquartier bereits nach Brod rückwärts concentrirt ist. Am Ende „occupiren“ die bosnischen Insurgenten gar noch Oesterreich.  
Auf der Insel Sizilien hat die Mafia, dieser Krebsknoten am italienischen Staatskörper, soeben wieder ihre Existenz in deutlicher Weise bekundet. Acht der gefährlichsten Räuber, welche unter polizeilicher Bedeckung zur Sitzung des Schwurgerichtshofes in Palermo transportirt werden sollten, sind entflohen. Nach einer Mitteilung des „Dritto“ vermochte man bisher nur fünf der Gefangenen wieder gefangen zu nehmen, während die drei übrigen und zwar gerade die gefährlichsten der Bande: Salpietra, Randazzo und Passafiume die Flucht mit Erfolg bewerkstelligt haben. In der gesamten italienischen Bevölkerung hat dieses feinerwegs vereinzelt stehende Vorkommniß groß-

## Uebersicht.

Seitens der Congress-energisches Schreiben wegen den in Erfüllung des Verwerben.  
haben in den letzten Tagen in Ebnen die Fortschritte gemacht und so manche Schlappen erlitten, daß das Hauptquartier bereits nach Brod rückwärts concentrirt ist. Am Ende „occupiren“ die bosnischen Insurgenten gar noch Oesterreich.  
Auf der Insel Sizilien hat die Mafia, dieser Krebsknoten am italienischen Staatskörper, soeben wieder ihre Existenz in deutlicher Weise bekundet. Acht der gefährlichsten Räuber, welche unter polizeilicher Bedeckung zur Sitzung des Schwurgerichtshofes in Palermo transportirt werden sollten, sind entflohen. Nach einer Mitteilung des „Dritto“ vermochte man bisher nur fünf der Gefangenen wieder gefangen zu nehmen, während die drei übrigen und zwar gerade die gefährlichsten der Bande: Salpietra, Randazzo und Passafiume die Flucht mit Erfolg bewerkstelligt haben. In der gesamten italienischen Bevölkerung hat dieses feinerwegs vereinzelt stehende Vorkommniß groß-

